

**Satzung
über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten
der Stadt Wiesmoor**

Aufgrund der §§ 8, 9 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. 434), hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Berufung, Abberufung und Rechtsstellung
der Gleichstellungsbeauftragten**

1. Der Rat der Stadt Wiesmoor entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Wiesmoor ist ehrenamtlich tätig.
2. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterstellt.

**§ 2
Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte**

Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Die hierfür erforderlichen Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte entsprechen dem § 9 Abs. 2 bis 6 NKomVG.

**§ 3
Entschädigung**

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhält die Gleichstellungsbeauftragte eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

**§ 4
Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten**

Die Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten wird entsprechend dem § 8 Abs. 2 S. 3 bis 5 NKomVG geregelt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten vom 29.09.2003 außer Kraft.

Wiesmoor, 15.12.2015

Völler
Bürgermeister